



SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Dr. Wilfried Kellermann (Vors.)
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3676

DER VORSITZENDE

Dr. Wilfried Kellermann
Landgericht Kiel
Telefon: 0431 604-1384
E-Mail: wilfried.kellermann@lg-
kiel.landsh.de

Bearbeiter:
Dr. Jörg Martens

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 09.02.2012

Mein Zeichen: 11/2012

23.02.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein – Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – (ThUVollzG) sowie Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LT-Drucksache 17/2191)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Nachdem das ThUG bereits seit dem 01.01.2011 in Kraft ist, soll nun das begleitende Vollzugsgesetz geschaffen werden. Dies ist insofern zu begrüßen, als damit bestehende Regelungsdefizite abgebaut werden, die auch in anderen Bereichen (UVollzG) für Probleme und Handlungsbedarf gesorgt hatten. Wie in der Gesetzesbegründung eingeräumt wird, wird das ThUVollzG zwar nur wenige Personen betreffen. Gleichwohl ist unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit des ThUG, die das BVerfG derzeit überprüft, bei Anordnungen nach dem ThUG auch der entsprechende Vollzugsrahmen zu schaffen.

Soweit § 2 ThUVollzG Ziele definiert, wird mehr als deutlich, dass die Sicherung der Allgemeinheit vor den Folgen schwerster Straftaten im Vordergrund steht. Insoweit wird zwar

auch die Behandlung der psychisch gestörten Personen betont, um ihnen eine Rückkehr in das normale Leben zu ermöglichen. Insoweit besteht jedoch ein teilweise unlösbarer Zielkonflikt. Das ThUG erfasst solche Personen, die zunächst langjährige Haftstrafen und sodann mindestens 10 Jahre Sicherungsverwahrung hinter sich gebracht haben. Wer bereits unter die Regeln der unbegrenzten Sicherungsverwahrung fällt, wird im Falle einer Entlassung die Voraussetzungen des ThUG nicht erfüllen, anderenfalls würde er nämlich in der Sicherungsverwahrung verbleiben. Somit geht es hauptsächlich um die Altfälle, in denen die Sicherungsverwahrung aus anderen Gründen bei fortbestehender Gefährlichkeit beendet werden muss.

Der betroffene Personenkreis hätte grundsätzlich bereits in der Haft oder Sicherungsverwahrung die Möglichkeit gehabt, sich freiwillig Therapiemaßnahmen zu unterziehen. Solche Maßnahmen sind in den Fällen des ThUG entweder bislang nicht oder eben erfolglos durchgeführt worden. Angesichts verfestigter psychischer Störungen, die nur schwer oder fast gar nicht beeinflussbar, jedenfalls aber nicht kurzfristig therapierbar sind, dominiert damit eindeutig der Schutz der Allgemeinheit vor neuen Straftaten eines Personenkreises, der sich hauptsächlich bereits im Rentenalter, zumindest aber kurz davor, befindet. Das Ziel, Behandlungsangebote anzubieten, stößt deshalb sehr schnell an Grenzen: Zum einen muss es überhaupt Möglichkeiten geben, die bestehende psychische Störung nachhaltig positiv zu beeinflussen. Zum anderen muss die betreffende ältere Person Therapiebereitschaft zeigen. Eine Zwangsbehandlung ist nämlich grundsätzlich nicht vorgesehen und nur auf die Fälle des § 7 Abs. 4 ThUVollzG beschränkt, in denen es überwiegend um lebensrettende Maßnahmen geht. Solche Bedrohungen gehen aber von der psychischen Störung, die zur Anwendung des ThUG geführt hat, regelmäßig nicht aus. Auch wenn die Vollzugsziele gleichrangig sind, wird in der Praxis die weitere Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit („Verwahrung“) mit Abstand an erster Stelle stehen. Faktisch wird die Therapieunterbringung in der Regel mit dem Tod oder altersbedingter allgemeiner körperlicher Schwäche, die weiteren Straftaten entgegen steht, enden. Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Pflicht aus § 8 ThUVollzG, einen Behandlungsplan aufzustellen, den Versuch einer Quadratur des Kreises. Behandlung setzt die Bereitschaft voraus, sich behandeln zu lassen, wo es Behandlungsmöglichkeiten gibt. Ansonsten wird es hauptsächlich bei Planungen im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ThUVollzG verbleiben, denn auch berufseingliedernde Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 ThUVollzG kommen nur in Betracht, wenn die betroffene Person in einem Alter ist, in dem derartige Maßnahmen noch Sinn machen.

Die Freiwilligkeit der Behandlung zeigt sich auch in § 24 Abs. 1 Nr. 1 ThUVollzG, wo die Möglichkeit eröffnet wird, Vollzugslockerungen mit der Weisung zu verbinden, die bestehende psychische Störung behandeln zu lassen. Insoweit wird weiterer Behandlungsdruck aufgebaut (sofern denn eine erfolgversprechende Behandlungsmöglichkeit überhaupt besteht), um Wünsche der Untergebrachten für die Ziele der Unterbringung zu nutzen. Wer sich nicht behandeln lässt, muss eben mit einer Verlängerung seines Aufenthalts rechnen. Dies hatte das BVerfG in seiner Entscheidung zur medizinischen Behandlung im Maßregelvollzug deutlich gemacht. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Therapiebereitschaft schwindet, wenn trotz Therapiemaßnahmen das Vollzugsziel nicht spürbar näher rückt. Hier zeigt sich das Dilemma, bislang in Haft und Sicherungsverwahrung nicht oder nicht ausreichend therapierte Personen für entsprechende Maßnahmen zu gewinnen, die eigentlich das Aushängeschild der Therapieunterbringung sein sollen, während aber erst einmal die Fortdauer der Verwahrung im Vordergrund steht. Die Erfahrung, draußen eine unerwünschte Person zu sein, die einige Sexualstraftäter bei einer Entlassung in die Freiheit gemacht haben, dürfte in diesem Zusammenhang nicht gerade therapieförderlich sein.

Was § 7 ThUVollzG angeht, stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Eingangsuntersuchung auch wiederholen soll, was zwei Gutachter kurz zuvor untersucht haben, um die Voraussetzungen des § 1 ThUG festzustellen. Dem Wortlaut nach ist dies zumindest teilweise vorgesehen. Im Falle einer vorläufigen Maßnahme nach § 14 ThUG (so im derzeit einzigen Fall Schleswig-Holsteins) würde dies auf eine dritte Begutachtung parallel zum Hauptsacheverfahren hinauslaufen und zudem die Frage nach der verfahrensmäßigen Verwertung der Untersuchungsergebnisse (Amtsaufklärungsgrundsatz!) der Eingangsuntersuchung aufwerfen. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 8 ThUVollzG ist die Weitergabe personenbezogener Daten zur Gutachtenerstellung vorgesehen. Dies ist notwendig, da wenigstens ein Gutachter nicht aus der Einrichtung stammen darf, in der die Therapieunterbringung erfolgt. Gleichwohl würde es auch unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes der Klarstellung dienen, wenn ausdrücklich geregelt wird, ob und wem gegenüber die während der Therapieunterbringung gewonnenen medizinischen Befunde weitergegeben werden dürfen. Dies könnte schon die Bezeichnung als „personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1, auch soweit sie in der Therapieunterbringung gewonnen worden sind“ oder schlicht „Krankenakten“ bewirken.

§ 5 ThUVollzG sieht mindestens vier verschiedene Formen des Vollzugs vor, die allesamt dem Umstand geschuldet sind, dass der betroffene Personenkreis klein ist und lediglich eine überschaubare Anzahl von Plätzen benötigt wird. In der Praxis wird dies bedeuten, dass zumindest das ärztliche/therapeutische Personal nicht ausgelastet sein wird, um nur nach dem ThUG untergebrachte Personen zu versorgen. Es drängt sich deshalb geradezu auf, dass es keine eigenständige Einrichtung des Landes nur für das ThUG geben wird, vielmehr dürfte entweder die Zusammenlegung von Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung nach einer entsprechenden Änderung des ThUG oder aber der Rückgriff auf vorhandene Einrichtungen (derzeit AMEOS Neustadt) zur Anwendung kommen.

Die Regeln, die sich auf die Ordnung in der Einrichtung beziehen, entsprechen heutigen Standards. Soweit § 22 Nr. 5 ThUVollzG ein Rauchverbot vorsieht, wird man Raucher nicht völlig auf Entzug setzen können. Dies geschieht im Strafvollzug auch nicht.

Einer Verabschiedung des ThUVollzG mit kleineren punktuellen Klarstellungen steht aus hiesiger Sicht nichts entgegen. Das ThUG existiert und muss vollzogen werden können. Ob Angriffe gegen das ThUG selbst durchgreifen könnten, hat an dieser Stelle unberücksichtigt zu bleiben. Diese Entscheidung wird in Karlsruhe oder Straßburg fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Kellermann